



Allgemeine Vertragsbedingungen für Elektroinstallationen durch die EW Höfe AG

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für Elektroinstallationen durch die EW Höfe AG

1. Vertragsabschluss

Die vorliegenden AVB sind Bestandteil des individuellen Werkvertrags zwischen dem Besteller und der EW HÖFE AG. In der Regel gilt der Werkvertrag als Auftragsbestätigung der EW HÖFE AG, die vom Besteller seinerseits ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt wird.

Sofern im Werkvertrag nichts anderes angegeben ist, gelten die AVB in der vorliegenden Fassung. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der EW HÖFE AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist der Werkvertrag massgebend.

Regiearbeiten sind grundsätzlich anhand vom Besteller unterzeichneter Regierapporte abzurechnen.

Weigert sich der Besteller, die Regierapporte zu unterzeichnen, ist die EW HÖFE AG berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Ist der Besteller mit dem Regierapport nicht einverstanden, hat er das Recht und die Pflicht, die Beanstandungen auf dem Rapport zu vermerken oder der EW HÖFE AG unverzüglich mit separatem Schreiben zu melden.

Im Werkvertrag nicht enthaltene, aber erbrachte Leistungen sind zusätzlich zu entschädigen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden diese Leistungen mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet.

Mündlich in Auftrag gegebene Mehrleistungen sind von der EW HÖFE AG grundsätzlich schriftlich zu bestätigen. Ohne schriftliche Einsprache durch den Besteller innerhalb von fünf Arbeitstagen gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Preiskonditionen des Werkvertrags gelten nicht automatisch für Bestellungsänderungen und Nachträge, sondern sind vorbehaltlich obiger Mechanismen Gegenstand neuer Verhandlungen.

3. Rechte an den Offerten

Offerten bleiben Eigentum der EW HÖFE AG und sind auf Verlangen zurückzugeben.

Offerten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der EW HÖFE AG kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, ist der EW HÖFE AG eine Entschädigung von acht Prozent der Offertsumme zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall des Zustandekommens des Werkvertrags. Weitergehende Forderungen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

4. Preise

Der Werkpreis versteht sich netto, inkl. Mehrwertsteuer und unverpackt ab Domizil der EW HÖFE AG.

Verpackung und Transportkosten werden verrechnet.

Die EW HÖFE AG ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn der Besteller nach der Bestätigung des Auftrags Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind.

5. Zahlung

Die Rechnungen der EW HÖFE AG sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Sie gelten rein netto, ohne Skonto oder anderweitige Abzüge und in Schweizer Franken.

Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, gelten für Installationen und Honorare die Regelungen nach Vorgabe des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), im Schaltanlagenbau und Anlagenverkauf:

- $\frac{1}{3}$ der Auftragssumme bei Bestellung;
- $\frac{1}{3}$ der Auftragssumme bei Lieferung;
- $\frac{1}{3}$ der Auftragssumme nach Rechnungsstellung;

oder ein separat geregelter Zahlungsplan.

Werden Abschlagszahlungen vereinbart, ist die EW HÖFE AG bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, ohne weiteres vom Werkvertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellungen zu verlangen. Überdies ist die EW HÖFE AG berechtigt, einen Verzugszins gemäss Art. 104 OR zu verrechnen. Die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen sind nicht gestattet.

6. Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkerpfandrecht

Die EW HÖFE AG ist berechtigt, für die von ihr gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 f. ZGB einzutragen.

Für baugewerbliche Leistungen beantragt die EW HÖFE AG bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837 ff. ZGB.

7. Termine

Bei grösseren Aufträgen legt die EW HÖFE AG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Besteller ein Arbeitsprogramm vor und orientiert ihn regelmässig über den Stand der Arbeiten.

8. Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie bei rechtlicher Unmöglichkeit verhandeln die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Werkvertrags.

Bei Auflösung des Werkvertrags gemäss vorangehendem Absatz haftet die EW HÖFE AG für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Werkvertrags erbracht worden sind. Der Besteller kann keine weiteren Entschädigungen geltend machen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Anlagen oder Bauleistungen gehen Nutzen und Gefahr bei Inbetriebnahme oder bei Abnahme des Werks oder Teilen davon auf den Besteller über.

10. Haftung und Versicherung

Während der Erstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die gelieferten Waren und Installationen bei Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter.

Der Besteller hat die gelieferten Waren sowie das Werk (bereits getätigte Installationen usw.) durch eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten zu versichern.

11. Sicherheitsvorschriften

Bei Arbeiten für den Besteller (in seinen eigenen Räumlichkeiten oder am vereinbarten Arbeitsort) gelten zusätzlich zu den AVB die Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, die EW HÖFE AG über bestehende

- verdeckte Leitungen,
- asbesthaltige Materialien und
- andere umweltbelastende Stoffe

zu informieren.

Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist die EW HÖFE AG von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit. Vorbehaltlich bleiben Entschädigungen des Bestellers an die EW HÖFE AG bei unterlassenen Informationen.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von elektrischen Geräten, anderem Elektromaterial sowie Leuchten und Lampen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bauabzüge, Nebenkosten, Magazin

Nicht im Voraus vereinbarte Abzüge für Versicherungen, Baustrom, Wasser, Entsorgung, Schäden, Reklame und Baureinigung werden von der EW HÖFE AG nicht anerkannt.

Der Besteller stellt kostenlos Lagerfläche und ein abschliessbares, beheiztes und trockenes Magazin zur Verfügung.

14. Montage und Inbetriebsetzung

Sind Montage und Inbetriebsetzung im Werkvertrag enthalten, richtet sich die Entschädigung nach dem Werkvertrag.

Sind Montage und Inbetriebsetzung im Werkvertrag nicht enthalten, gehen diese zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller hat die Kosten für Arbeitszeit, Reisezeit, Transport, Verpflegung und Unterkunft der Mitarbeitenden der EW HÖFE AG zu tragen. Der Besteller hat auf Anforderung Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Leistungen Dritter, die für die Montage der Apparate der EW HÖFE AG erforderlich sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

Ausserordentliche Aufwendungen, die entweder zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren oder die nicht durch die EW HÖFE AG verursacht werden, sowie spezielle Montageausführung nach Kundenanweisungen werden zusätzlich verrechnet.

15. Dokumentation von Anlagen – Geheimhaltungspflicht

Dem Besteller wird zur Sicherstellung des Betriebs eine vollständige Anlagendokumentation zur sicheren Aufbewahrung übergeben.

Diese Dokumentation darf nur mit schriftlicher Einwilligung der EW HÖFE AG kopiert, Dritten weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, behält sich die EW HÖFE AG Forderungen auf Schadenersatz vor.

Eine Ausnahme von dieser Geheimhaltungspflicht betrifft Reparatur- und Umbauarbeiten im Haus, die ohne die Kenntnis der Elektroinstallationen nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können.

16. Prüfungsobliegenheiten

Der Besteller hat die gelieferten Produkte innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel der EW HÖFE AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Später, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte, verdeckte Mängel sind der EW HÖFE AG umgehend schriftlich zu rügen. Wird die EW HÖFE AG zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch die EW HÖFE AG bzw. ihre Leistungen verursacht wurde oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

17. Gewährleistung

Die EW HÖFE AG gewährleistet dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder Dritter. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die darauf zurückgehen,

dass nach Eingang der Mängelrüge von der EW HÖFE AG erteilte Weisungen (z. B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden.

Für Geräte, Apparate usw. gilt zwischen der EW HÖFE AG und dem Besteller dieselbe Gewährleistungsfrist wie zwischen der EW HÖFE AG und ihrem eigenen Lieferanten.

Für alle anderen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Für Mängel, die unter die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen fallen, nimmt die EW HÖFE AG nach eigener Entscheidung entweder eine kostenlose Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Teile vor. Akzeptiert der Besteller anstelle von Reparatur oder Ersatz eine minderwertige Leistung, erteilt die EW HÖFE AG dem Besteller eine entsprechende Gutschrift.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen der EW HÖFE AG und dem Besteller untersteht materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen sowie Staatsverträgen.

Für sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der EW HÖFE AG und dem Besteller entstehen, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der EW HÖFE AG zuständig.



EW HÖFE AG
Schwerzistrasse 37
Postfach
8807 Freienbach

Telefon 055 415 31 11
Fax 055 415 31 00
kundendienst@ewh.ch
www.ewh.ch